

Satzung des Leinerstift e. V.

Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Leinerstift e. V., Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Der Verein - im Folgenden auch Leinerstift e. V. genannt - ist unter Nr. 3 VR 227 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

Vereinssitz ist Großefehn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen

Der Leinerstift e. V. ist Mitglied im „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.“ und dadurch mittelbar der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Verein wird tätig im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

Der Verein richtet sich bei der Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex aus.

§ 3 Zweckbestimmung

Zweck des Leinerstift e. V. ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Bildung und Berufsbildung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie die Trägerschaft der Johann-Heinrich-Leiner-Schule und darüber hinausgehende Bildungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen und ihre Familien.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, zu helfen, seelische und soziale Beeinträchtigungen von Menschen und Familien zu überwinden oder solchen Gefährdungen vorzubeugen. Er fördert die Inklusion und Eingliederung von Menschen in die Gesellschaft.

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen und es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung handelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrags bleibt hiervon unberührt. So sind die Vorstandsmitglieder hauptamtlich und gegen Entgelt beim Verein beschäftigt. Die Vergütung bestimmt sich nach der mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geschlossenen Vereinbarung.

Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Die Mitglieder sollen einer christlichen Kirche angehören. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat erfolgen.

Über Erhebung und Höhe eines Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unter dessen bzw. deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch Brief einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des beratenden Gegenstands verlangt.

Bei Verhinderung wird der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Schriftführer oder die Schriftführerin oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied (in dieser Reihenfolge) vertreten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Im Verein ist sowohl die gewillkürte als auch die gesetzliche Vertretung bei der Ausübung organschaftlicher Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme von Mitgliedern, wobei die Bestellung bzw. Abberufung eines Vorstands als Mitglied allein Aufgabe des Verwaltungsrats ist,
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats,
3. Entgegennahme des Jahresberichts durch den Verwaltungsrat und den Vorstand,
4. Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, des Vorstands und der Mitglieder,
6. Satzungsänderungen,
7. Ausschluss von Mitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

§ 9 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Vereins ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mehrheitlich evangelischen Bekenntnisses sein und im Übrigen einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angeschlossen ist. Je ein Mitglied muss Geistliche/r der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie der Evangelisch-reformierten Kirche sein. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die Schriftführerin/den Schriftführer.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verwaltungsrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, seine/ihre oder sein/ihr Stellvertreter/in oder der/die Schriftführer/in anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Entscheidungen können zu einzelnen Angelegenheiten in dringenden Fällen auch fermündlich oder in schriftlichem Verfahren erfolgen. Das Ergebnis ist schriftlich in dem nachfolgenden Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreter/in oder bei deren/dessen Verhinderung, die Schriftführerin/der Schriftführer oder das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied (in dieser Reihenfolge) beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an der Verwaltungsratssitzung mit beratender Stimme teil.

Zu den Verwaltungsratssitzungen können fachliche und verantwortliche Mitarbeiter/innen des Leinerstift e. V. hinzugezogen werden. Die/der Vorsitzende kann die Vorsitzenden der anderen diakonischen Einrichtungen, die dem „Verein für Innere Mission in Großefehn e. V.“ angehören, zu Sitzungen einladen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter oder seiner/ihrer Vertreterin und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt

- die inhaltliche Zielsetzung der diakonischen Arbeit des Vereins,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- die Überwachung der Vermögensentwicklung.

Des Weiteren

- gibt er dem Vorstand Anregungen für seine Arbeit,
- setzt den Rahmen der Geschäftsführung und
- überwacht die Ausführung der Geschäftsführung durch den Vorstand.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Aufgabe:

1. das Vermögen des Vereins zu verwalten und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen;
2. über Anträge gem. § 5 dieser Satzung zu entscheiden;
3. den Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder zu bestellen, abzurufen und den Inhalt der Vorstandsverträge festzulegen;
4. die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zu erteilen, gleichfalls zur Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Bürgschaften, die das Vereinsvermögen gefährden oder erheblich belasten könnten und Vermächtnisse anzunehmen oder auszuschlagen;

5. die Zustimmung
 - zur Gründung von Gesellschaften;
 - zur Gründung von Einrichtungen;
 - zur Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Einrichtungen oder deren Übernahme durch den Leinerstift e. V. zu erteilen;
6. die quartalsbezogenen Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstands für den Leinerstift e. V. und seine Tochtergesellschaften entgegenzunehmen;
7. die vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftspläne für den Leinerstift e. V. und seine Tochtergesellschaften zu genehmigen;
8. Ersatzansprüche, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen, geltend zu machen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen, bei Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie bei Durchsetzung der Ansprüche gegen den/die Vorstandsvorsitzende/n bzw. -vertreter/innen vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit seinem/ihrem oder seiner/ihrer Vertreter/in den Verein, im Verhinderungsfall jeweils mit dem Schriftführer/der Schriftführerin oder einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats (in dieser Reihenfolge).

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand

Der Leinerstift e. V. hat einen hauptamtlichen Vorstand. Dieser besteht aus bis zu drei Personen, die mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Übrigen einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehören müssen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angeschlossen ist. Sind zwei Vorstandsposten besetzt, sollen beide Vorstände Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat berufen. Beruft der Verwaltungsrat mehrere Personen, dann bestimmt er zugleich auch eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen 1. Stellvertreter/in sowie deren/dessen 2. Stellvertreter/in.

Durch seine Berufung wird der Vorstand Mitglied des Vereins. Die Vereinsmitgliedschaft des Vorstands erlischt mit der Abberufung durch den Verwaltungsrat.

Zur Vertretung des Vereins sind die Vorstände jeweils allein berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden im Falle der Verhinderung wahrnimmt. Sollte auch dieser verhindert sein, wird der/die 2. stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden wahrnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die Durchführung der Aufgaben des Vereins und insbesondere die wirtschaftliche Lage zu informieren. Insbesondere legt der Vorstand dem Verwaltungsrat vierteljährlich eine Darstellung über die wirtschaftliche Situation des Leinerstifts vor.
4. Der Vorstand beruft eine Leitungskonferenz, die aus den Mitgliedern der kaufmännischen Leitung, der Schulleitung sowie den Regional- und Bereichsleitungen besteht und die ihn bei

der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt. Aufgrund inhaltlicher bzw. fachspezifischer Erfordernisse liegt es im Ermessen des Vorstands, den Kreis der Teilnehmenden zu erweitern.

5. Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat in der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand des Leinerstifts hat die pädagogischen, personellen und wirtschaftlichen Aufgaben, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben, durchzuführen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die pädagogischen Richtlinien für die erzieherische Arbeit festzusetzen und über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entscheiden.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt nach Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.
5. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit, die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk und den Vermögensanfall betreffen, erfordern eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.
6. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.
7. Erscheint die für den Fall des § 13, Ziffern 5 und 6 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht, so ist mit mindestens einwöchigem Abstand erneut zu laden, mit dem Hinweis, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vereinsmitglieder auch über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins entscheiden kann. Für eine Satzungsänderung ist dann in der Versammlung die Dreiviertelmehrheit der Erschienenen, für die Auflösung des Vereins, Einstimmigkeit aller Erschienenen erforderlich.
8. Satzungsänderungen sind dem „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.“ vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 3, 4 und 5 Abs. 2, § 9, Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 1 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.“.

Bei Wahlen gilt der Bewerber bzw. die Bewerberin als gewählt, der bzw. die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Ergibt dieser Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem/der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind den Organmitgliedern zu übersenden. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.“ ergeben, werden

im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den „Verein für Innere Mission in Großefehn e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es, entsprechend dem bisherigen Satzungszweck, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.